Fall 5: Der Profifußballer aus Portugal

Der deutsche Fußball steckt in einer schweren Krise. Seit mehreren Jahren konnte die Nationalmannschaft keine Erfolge in Welt- oder Europameisterschaften erzielen. In der Bundesliga spielen immer weniger Spieler aus der Nationalmannschaft. Dies liegt teilweise daran, dass immer weniger Kinder sich für echten Fußball interessieren und es allenfalls in Form von Computerspielen kennen. Teilweise werden die wenigen guten deutschen Spieler ins Ausland abgeworben, so dass gemeinsame Trainings der Nationalmannschaft immer schwieriger werden.

Deshalb wird beim DFB beschlossen, dass von nun an Anreize geschaffen werden sollen, Fußballer im Land zu halten. Dies soll dadurch erreicht werden, dass in jedem Club der Bundesliga maximal 3 ausländische Spieler unter Vertrag stehen dürfen - andernfalls wird der jeweilige Club aus der Bundesliga ausgeschlossen.

Im Verein FC-S (S) soll ein portugiesischer Spieler Ballinho (B) eingeworben werden, der den Abstieg aus der Bundesliga verhindern soll, obwohl im S bereits drei ausländische Spieler unter Vertrag stehen. DFB ermahnt S, dass die Vertragsunterzeichnung einen Ausschluss für S bedeuten wird. S will sich wehren und behauptet, dass die Regelung des DFB aus europarechtlicher Sicht verboten ist.

Kann sich S im vorliegenden Fall erfolgreich auf das Europarecht berufen?

Macht es einen Unterschied, ob sich S oder B gegen die Maßnahme des DFB wehren?

Fall 6: Steuern für Arbeitnehmer aus Belgien

Der in Belgien mit Hauptwohnsitz lebende belgische Staatsangehörige und IT-Fachmann van Antwerpen (A) wird im Jahre 1994 in Köln angestellt und arbeitet dort in Teilzeit. Die meiste Zeit bleibt er in Belgien, weshalb er nicht in Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dennoch hat er neben seiner Einstellung in Deutschland keine weiteren Einkünfte – insbesondere auch keine in Belgien.

Da A verheiratet ist, möchte er bei der Einkommensteuererklärung auch die Besteuerung nach der Splittingtabelle in Anspruch nehmen. Das Finanzamt lässt allerdings im Jahre 1995 gar keine Steuererklärung des A für den Veranlagungszeitraum 1994 zu, weil er wegen Wohnsitz im Ausland einer vereinfachten Besteuerung über die Steuerklasse I unterliegt.

A ist mit der ihm auf diese Weise entgehender Steuererstattung nicht einverstanden.

Ist das Vorgehen des Finanzamtes mit Europarecht vereinbar?

d. Niederlassungsfreiheit

- allgemeine Informationen zur Niederlassungsfreiheit
- Schutzbereich der Grundfreiheit

- Eingriff in die Grundfreiheit des Art. 49 AEUV
- Rechtfertigungsmöglichkeiten bei Eingriffen in die Niederlassungsfreiheit

Fall 7: Zwangsmitgliedschaft in der IHK

Das französische Unternehmen Champignon (C) ist in Frankreich Marktführer in seiner Branche und expandiert mit seinen Betriebsstätten nach Deutschland, um auch in Deutschland neue und vorhandene Kunden aus nächster Nähe mit seinen Produkten und Dienstleistungen zu versorgen.

Nachdem die Betriebsstätte steuerlich, gewerberechtlich und sonst formell ordnungsgemäß angemeldet wurde, erfährt die örtliche IHK von dem neuen Unternehmen im Bezirk und teilt dem Unternehmen C mit, dass es Mitglied der Kammer geworden ist. Darüber hinaus wird in einem Bescheid ein Mitgliedsbeitrag für C festgelegt.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus

- dem normalen, von allen Mitgliedern erhobenen Beitrag sowie
- einem Zusatzbeitrag für ausländische Mitglieder

zusammen. Der spezielle Beitrag für ausländische Unternehmen wird damit begründet, dass die Zusammenarbeit mit ausländischen Mitgliedern höheren Aufwand erzeugt.

Die Geschäftsleitung von C ist mit dem Bescheid der örtlichen IHK nicht einverstanden und will dagegen mit der Begründung vorgehen, dass diese Praxis gegen Europarecht verstößt.

Ist die Auffassung von C begründet?

§ 2 IHKG

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) ...

§ 3 IHKG

- (1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.
- (3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. (...) Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteueroder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. (...)

(4) (...)